

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11. März 2025

---

**2. Verordnung**      **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Horn verordnet werden (Waldbrandverordnung 2025)**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 11. März 2025 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 440/1975 i.d.g.F, verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Horn verordnet werden (Waldbrandverordnung 2025)**

## § 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Horn sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

## § 2

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) im Waldbereich wegzuworfen.

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Hinweise:

- Die Zufahrtswege zum Wald sind freizuhalten, damit im Falle eines Brandes die Feuerwehr zufahren kann.
- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

**Der Bezirkshauptmann**

**Mag. Stefan Grusch**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)